şu §. 21.

Daß in biesem Untheil ber Grafschaft bie Lehne nur alle acht Jahre erneuert werben, beruht auf den Berichten ber fürfilichen Beamten.

zu §. 22.

Bergl. Die Erlauterung ju §. 20.

şu §. 23.

Es treten hier eben die Berhaltniffe, wie in ber Grafichaft Mittgenftein-Wittgenftein ein.

ju §. 24.

Dies ift auch in Ansehung ber Dienste und Abgaben ber Fall.

XIV.

Partifularrecht

ber

Graffchaften

Lingen und Tecklenburg.

I.

Entwurf.

§. 1.

Die, auf einem Landgut, oder siddtischen Grundstück befindlichen, obwohl zum Betriebe des Ackerbaues und der Biehzucht dienenden, Sachen, Vorräthe von Gutserzeugnisfen und Düngung, Feld-Inventarium, Vieh aller Art, geschlagenes holz, odwohl aus einem zum Sute gehörigen Walde entnommen, werden in der Negel nicht als Pertinenzstücke des Suts angesehen.

S. 2.

Bu einem Garten gehören alle ju beffen Anbau, Gesbrauch und Auszierung bienenbe Gebaube, nicht aber bie ju gleichem Zweck bienenben Gerathschaften, Gefäße und Ruftungen, und eben so wenig Orangerie, Blumen, Bilbsfäulen und Gemalbe, bie in freier Luft aufgestellt sind.

Bu einem Gebaube gehoren bie jum Gebrauch in bemfelben bienenben haus. und Bodenleitern, und bies jenigen Feuer-Eimer und haken, welche ber Besitzer, zus folge bestehender Polizei-Vorschriften, zu haben verbunden ift, nicht aber sonstige Feuerlosch-Instrumente, auch nicht bewegliche Defen und damit in Berbindung stehende Ofenthuren.

9. 4.

Was zu ben jagobaren Thieren gehort, ober ein Gegenstand bes freien Thierfangens ift, muß, bis zum Er-

II. Jagdrecht. fcheinen ber gu entwerfenben Jagbordnung, lebiglich nach bem Allgemeinen Lanbrecht beurtheilt werben.

6. 5.

In Unfebung bes Jagbrechte und ber Befugnif in felbem entscheidet die Ronigi. Cabinetsorbre vom 2. Geptember 1827.

€. G.

Die Schonzeit in Unschung ber verschiebenen Arten bes Wilbes foll, in Unfehung bes Unfangs und Enbes berfelben jahrlich von ber Regierung bestimmt und offents lich befannt gemacht merben.

7.

Die von den Jagoberechtigten ausgefertigten Befchei. nigungen über bie an Unbere verliebenen Sagobefugniffe muffen ben Damen und Charafter bedjenigen, bem fie er theilt find, nebft ber Befchreibung feiner Berfon und ber Bezeichnung ber Jagbgerechtigfeit bes Ansftellers ent balten, und von diefem burch bie Intelligengblatter gur öffentlichen Renntuiß gebracht werden. Der Inhaber muß biefen Schein auf ber Jagd bei fich fuhren, er barf bem felben feinem Undern leiben, auch barf er feinen Unde rechtigten mit auf die Jagb nehmen.

Ş. 8.

Das Andnehmen ber Gier von Rebhühnern, Bach telu, wilben Ganfen und Enten, Schnepfen und anderem ianbbaren Redermild ift bei 5 Rthlr. Strafe verboten.

9.

Die Einfangung ber Reb ., Safel und Birthubner burch Schleifen, Schlingen und Barnface ift bei 10 Rible, bie bes übrigen jagdbaren Feberwildes aber bei 5 Riblr. Strafe fur jebes Stud verboten, ausgenommen, wenn Jemand mit Schlaggarn in Schnepfenfluchten berechtiget ift. Die Ginfangung der Rebhahner burch fogenannte Ereibzeuge ift ben Jagbberechtigten erlaubt.

§. 10.

Miemand barf auf fremben Jagbrevieren Sunbe laufen laffen, die nicht mit einem Rnuppet, welcher fie an

der Auffuchung und Berfolgung bed Bilbes hindert, verfeben find, bei willführlicher Gelbftrafe. Gemeine Sunde werden überdies tobt geschoffen, und muß ber Contrapenient 6 ger. Pulvergeld bezahlen.

§. 11.

Jagbberechtigte burfen nicht mehr, als einen Jager halten, bei Strafe von 50 Rthlr. fur bad erfie, und 100 Mibir. fur bas zweitemal, fur bas brittemal follen fie auf feche Jahre ber Jagbgerechtigkeit verluftig fein-

§. 12.

Die Jagbfolge ift allgemein üblich.

§. 13.

Das Recht, Tauben ju halten, fieht in ber Graffchaft Tecklenburg nur ben ablichen Saufern und benjenigen gu, Sauben und Bienenhalten. bie barüber eine landesherrliche Concession besigen.

§. 14.

Die Schäfereigerechtigfeit auf ber gangen Felbmark ift nach ber Provinzialverfaffung tein Borrecht ber Guts, Gereangters ten ber Grunds berrichaften.

Berechtigfei: fücke.

IV.

Ш.

§. 15.

Rach Philippi Jacobi bis Michaelis follen bie Schafer nicht auf ben Grasangern weiben, es mare bann, bag bie Gemeineweibe grofftentheils aus Grasangern beftanbe.

Es barf icber fo viel Schaafe halten, als er mit feinem Zuwachs burchwintern fann, in fofern nicht burch Bertrage ober Judicate eine gewiffe Bahl bestimmt ift

§. 16.

In ber Grafichaft Lingen muß fur ein Pferb ober eine Rub, welche in einem Gichelfamp betroffen wirb, 8 Stuber, fur ein Schwein 6 Stuber und fur ein Schaaf 2 Stuber Strafe erlegt merben.

§. 17.

Dafelbft burfen, außer bem Rall befonberer Berechtigung ober des Befisffanbes, jur Commercieit feine Schanfe in ben Ruhmeiben und Grasangern gehntet mers ben, bei Strafe von einem Stuber fur jebes Stud.

Die gemeinen Efche : und Saatlandereien burfen bon

ber Saatzeit bis zur Erndte bei Bermeibung einer Strafe von 2 Gulben fur jedes Stuck nicht betrieben werben.

§. 18.

Ungeframpte Schweine und Ganfe werben in Grase angern nicht gebulbet.

§. 19.

In ber Grafschaft Lingen muß jeder, bei Strafe von 5 Stubern fur jedes Stud, vom erften Mai bis ju Michaelis, seinen ohne hirten ausgetriebenen Schweinen bie Mauler frampen ober ringen, damit sie ben Grassanger nicht umwuhlen.

§. 20.

Biegen follen nur auf freien Felbern und flachen Beiben, wo fein holy fteht, gebuldet; wo fie aber ben heden und holyungen Schaben thun konnen, ganglich abgeschafft werben, bei Strafe bes Verlustes berfelben. Der Anbringer erhalt bie halfte bes Kauspreises.

21.

Dorfer, bie auf ihren Felbern und Aeckern Maft haben, und wegen beren Benugung keine Urkunden besfigen, ober nicht in vieljahrigem Besitze find, tonnen sich berfelben nicht anmaßen.

§. 22.

Mo Eichen, ober Buchenmaft gerath, muß von Bartholomat an fein Pferb, Rinde, Schweine ober Schaafvieh gehutet werben, bei Strafe von 6 Pf. von jedem Studt fur bas erfte und I gor. fur bas zweitemal.

Eichen. und Buchenmaft abschlagen und auflesen ift bei 12 gGr. Strafe fur jeben Scheffel nebft Erstattung bes Werthe, verboten.

§. 23.

In ber Grafschaft Eingen ift bas Abschlagen und Sammeln ber Eicheln und bes Buche in gemeinen Marten für bas erstemal bei 2 Gulben und für bas zweites mal bei 4 Gulben Strafe verboten.

§. 24.

Chen bafelbft barf, bei 1 Gulben Strafe, mabrenb ber

Maftgeit Niemand mehr Schweine, als hergebracht ift, in bie Raft eintreiben,

25.

Das Plaggenmahen außerhalb ben gemeinen Marten, an Orten, wo Eichen und Buchen stehen, ift, wenn es unter ben Baumen geschieht, bei 2 Thalern Strafe, auf Brabangern aber bei 3 bis 6 Thalern Strafe und 2gGr. Pfandgeld verboten. In gemeinen Marken bleibt es bei ben bisherigen Verfassungen.

§. 26.

Do Solgichlage gemacht find, burfen weber Plaggen gestochen, noch Gras geschnitten, noch Laub geharft werben.

§. 27.

Das Schaufeln und Graben ber Plaggen ift in ber Braffchaft Tecklenburg überhaupt verboten.

§. 28.

Der Anschuß in ben Gemeinheiten erstreckt fich auf 24 Fuß von dem hofe und 12 Fuß von ben übrigen Brechten des Eigenthumers, und muffen fich die übrigen Rark-Interessenten barauf des Plaggenmabens enthalten. In ben Wiesen und Weibekampen fallt aber alle Unsschußgerechtigkeit weg.

§. 29.

In ber Grafichaft Lingen burfen auf Grasangern und Ruhweiben feine Plaggen gemahet werben, bei Strafe von 3, 4 ober mehreren Fl. In Buschen, Marken ober freien Gunbern muß Jeber mit bem Plaggenstechen 7 Fuß von ben Baumen bleiben.

§. 30.

Dafelbst muß Jeber von bes andern Erbe ober Graben 50 Schritte und von ber gemeinen Mark 8 Schritte mit bem Plaggenmaben entfernt bleiben, bei 2 Fl. Strafe.

§. 31.

Auf Sandwehen burfen, bis bas Land zugedeckt und bie heide völlig bewachfen ift, keine Plaggen gemabet werben. §. 32.

Miemand barf bie Beibe angunden, und, wenn fie. abgebrannt, Plaggen ober Gubben bafelbft maben, bei 3, 4 bis 10 Fl. Strafe. Bo jedoch bie Beibe überfluffig vorhanden, und es ohne Ruin des holges und Rachtheil; bes Beideviehes gefcheben tann, barf bas Beidemaben bom holjungsgericht erlaubt werben.

§. 33.

In ber Grafichaft Lingen ift es nachgelaffen, bie Plaggen auch ju ftechen, fo wie auch bie Gubben ober Schullen gur Feuerung. Doch burfen folche nicht berges ffalt gestochen werben, bag bavon eine Sandwebe gu beforgen ift, und ber Sand gedeckt werben muß, bei 4 Fle Strafe.

§. 34.

Der Sandel mit Plaggen, wie auch mit Gubben ober Schullen jur Feuerung ift in ber Graffchaft Lingen verboten, bei 3 gl. Strafe fur jebes guber.

§. 35.

In ber Grafichaft Lingen barf niemand im Lorf. moor eine neue Grube eröffnen, bevor bie ausgegrabene wieder angefüllt und geebnet, und ihm ein neues Torf. theil vom holzungsgericht angewiefen worben, bei 10 Stie ber Strafe.

§. 36.

Beber in Roniglichen und in Private noch in gemeinen holgungen, wo fich junger Gichen, ober Buchenauffchlag finbet, burfen Bachholber oder Sulfestraucher gehauen, auch tein laub barunter weggeharft werben.

§. 37.

In ber Grafichaft Lingen herricht allgemeine Guter. Bon der ebes gemeinschaft unter Cheleuten, ohne Unterschied Des Stanbes. lichen Gatergemeinschaft

in der Graf:

fchaft Lingen.

§. 38.

Rein Chegatte fann über unbewegliche Guter und,

fiebende Renten, ohne Ginwilligung bes anbern, weber unter ben Lebenbigen noch auf ben Tobesfall verfügen.

. \$. 39.

Der Mann tann obne Bugiebung feiner Frau bas bewegliche Bermogen veraugern; boch barf er ohne ihre Einwilligung feine milchgebenben Rube nicht vertaufen.

§. 40.

Der Mann ift nicht verpflichtet, die ohne fein Biffen und Willen von feiner Frau gefchloffenen Bertrage ju halten, ober bie von ihr mabrenb ber Ehe gemachten Schulben ju bezahlen, mit Muenahme jeboch bes Falles, baß fie handlung treibt, und jum Bebuf berfelben Bertrage schließt ober Schulben macht.

§. 41.

Bahrend ber Che fann fein Chegatte ohne Bewilligung bes andern lentwillig verorbnen.

§. 42.

Benn bie Ehe burch ben Tob eines Chegatten auf. gelofet wird; fo fallt bie eine Galfte bes gangen gemein, Schaftlichen Bermogens, ohne Unterschied, ob Rinder vorhanden find ober nicht, bem gangftlebenden ju; bie andere Salfte aber ben Rinbern ober ben nachften Inteftaterben bes Berflorbenen.

Bon bem gemeinschaftlichen Bermogen find jeboch vor beffen Theilung bie Schulben, Begrabniffoften unb bie Roffen ber Saudhaltung bis feche Bochen nach bem Sterbetage abzugieben.

6. 43.

Sinb Rinder oder Rinbestinder vorhanden; fo behalt der langftlebende Chegatte bie Rugniefung ber benfelben angefallenen Salfte bis ju ihrer Groffabrigfeit, ober bis babin, baß fie eine abgefonderte Birthfchaft er, richten; wogegen er aber fur ihren Unterhalt und ihre Ergiehung forgen muß.

6. 44.

Sind feine Rinder vorhanden; fo behalt ber langfilebenbe Chegatte ben lebenslänglichen Riegbrauch ber ben 12*

nachsten Erben bes Berftorbenen angefallenen Salfte; er ift jedoch verbunden, benfelben bafür genugsame Sicher beit zu ftellen, und zu bem Enbe binnen sechs Wochen nach dem Sterbetage ein Juventarium ober eine eibliche Specifikation bes gesammten Vermögens offen zu legen. §. 45.

Wenn ber überlebende Chegatte, der Rinder hat, zur zweiten Sche fchreitet; so muß er ein Inventarium bes gesammten Vermögens mit einer gesesmäßigen Taxe übers geben und den Kindern bei erlangter Großjährigkeit ober bei ihrer Verheirathung, oder wenn sie von ihm nicht mehr unterhalten werden, ihre Halfte herausgeben; bis dahin, daß einer dieser Falle eineritt, behalt der überlebende Schegatte den Nießbrauch der ben Kindern zugefalstenen Halfte, jedoch mit der Verpflichtung, sie zu unterhalten und zu erziehen.

§. 46.

Gerath ber überlebende Shegatte in Abfall feines Bermogens und ift keine Sicherheit fur bas Bermbgen ber Kinder vorhanden; fo muß ber überlebende Chegatte baffelbe herausgeben, behalt jeboch ben Genuß beffelben, fo lange die Kinder in feiner Berpflegung bleiben.

§. 47.

Wenn die Auseinandersetzung (§. 45.) bei ber zweiten heirath verabsamt worden; so wird die Sutergemeinschaft zum Vortheil der Kinder aus der vorigen She für prorogirt gehalten, dergestalt, daß diese die Wahl haben, ob sie nach dieser Prorogation gehen, oder ob sie die Ausantwortung der Palste des gemeinschaftlichen Verzmögens, wie es während der zweiten heirath gewesen, worüber sie zum juramentum in litem zuzulassen sind, verlangen wollen, und bleibt ihnen überdies der Regrest wider das Gericht, welches die Auseinandersetzung verssäumt hat, vorbehalten.

§. 48.

Durch biefe Auseinanbersegung (§§. 45 - 47.) werben bie Rinber nicht ganglich abgefunden, sonbern fie beerben bennoch auch ben überlebenben Shegatten nach bef. fen Ableben.

§. 49.

paften oder lepwillige Berordung ein Anderes bestimmt; so erben die Ainder erster She die Halfte des ganzen Bermdgens zweiter She; die andere Salfte fallt dem Stiefvater oder der Schesmutter oder deren Justifie entgegengeseste Berordungen durfen jedoch in keinem Falle den Pflichetheil der Kinder erster She ichmalern.

§. 50.

Sind aus der zweiten Ehe Rinder vorhanden; so faccediren diese mit den Kindern erster She nach Köpfen in die Salfte des Vermögens zweiter She, insoweit nicht burch Spepakten oder letervillige Verordnungen, wodurch jedoch den Kindera ihr Pflichetheil nicht geschmalert wers ben kann, ein Anderes bestimmt worden.

\$. 5L

Die Gutergemeinschaft tann nur por ber Che burch Bertrage ausgeschloffen werben.

§. 52.

In der Graffchaft Teckleuburg gilt unter Cheleuten feine Gutergemeinschaft.

§. 53.

In ber Grafschaft Lingen gelangen, in Ermangelung ber Verwandten absteigender Linie, die leiblichen Eltern bes Verstorbenen, und zwar, so viel das von den Eltern hergekommene Vermögen betrifft, mit Ausschließung seiner Seschwister, in Ansehung des von dem Erblasser selbst erwordenen Vermögens aber mit den Seschwistern zu gleichen Theilen zur geschlichen Erbfolge.

Sind auch noch Großeltern im Leben; fo geben biefe mit bem Bater und ber Mutter in gleiche Theilung.

§. 54.

Bei ber Ginfinbschaft in ber Grafschaft Lingen hangt VII.

VI.

Erbfolge.

handenen Rinder ab, ob sie den Aussatz für letztere auf einen geringeren Betrag, als auf die Salfte des Bermdegens bestimmen wollen, wobei im Falle der Minderjahrigkeit der Kinder dem vormundschaftlichen Gericht die Besugniss ebenfalls zusteht, mit Zuziehung des Kurators der Kinder in ein geringeres Quantum zu willigen, wenn nach genauer Prüfung der vorkommenden Umstände der Bortheil der minderjährigen Borkinder durch die Einkindsschaft befördert wird.

§. 55.

VIII. Die Rirche hat kein Erbrecht auf einen Theil bes Bon Rirchen: Erwerbs ber Geiftlichen aus den Ginkunften ihres Umtes, gutern. §. 56.

Mo die Rirchen gewisse Aeder haben, welche von ben Eingepfarrten bestellt werden muffen, bleibt es beim herbringen, und kann sich Reiner davon befreien, ber sich jur Rirche halt, in der Gemeinde wohnt und Dorfigerrechtigkeit hat.

§. 57.

Bei Erbauung und Reparaturen von Kirchengebauben und Rirchhofen muffen bie Eingepfarrten basjenige, was aus Rirchenmitteln nicht erfolgen kann, aufbringen und babei bie nothigen hands und Spanndienste leiften. 6. 58.

Bur Erbauung und zu Reparaturen von Pfarr, Rufter, und Schulhaufern muffen die Eingepfarrten, in Ermangelung zureichenber Rirchenmittel, die erforberlichen Roften aufbringen, und die nothigen Dienste leiften. Gerringe Reparaturen an Fenftern und sonst muffen aber von bem Prediger, Rufter oder Schulbedienten aus eiges nen Mitteln beschafft werden.

H.

Erläuterungen.

Die Graffchaft Tecklenburg und bie Dber Graffchaft Lingen, welche jest einen Theil bes Regierungs, unb Dber : Lanbesgerichte : Begirte Munfter bilben, gehorten fcon langere Beit vor ber Frembherrichaft und vor ber Besignahme ber burch ben Reiche Deputationefchluß von 1803 an bie Rrone Preugen gefommenen Entichabigungs. Lande bem preufifchen Staate an, und hatten eine theils weife für Tecklenburg und Lingen gemeinschaftliche, theils weise gesonderte Provingial . Gefengebung. Bei ber Berbindung, worin biefe ichon fruber ber Rrone Preugen angehörigen und hart an einander grangenden ganbestheile feit langerer Beit mit einander fanden, ift auch jest bas Partifulatrecht berfelben ale ein Sanges aufgefaßt, und find biejenigen Bestimmungen, welche nur einen biefer Landertheile allein angeben, im Entwurfe ale folche burch bie Saffung ausbrucklich bezeichnet, bergeftalt, baf bies jenigen §§, welche barin nicht ausbrucklich, als nur in einem biefer Begirte geltend, bemertt find, fur beibe gelten.

Das Partikularrecht ber Grafschaft Tedlenburg und ber Ober-Grafschaft Lingen ift im ersten Entwurfe gang in berfelben Beife, wie jenes von Recklinghaufen, von bem Geheimen Justig- und Ober-Lanbesgerichtsrath Schluter zu Munfter bearbeitet worben, und bildet ben im Jahre 1830 erschienenen zweiten Band ber von ihm, als Theil ber von Strombeckschen Sammlung, herausgegebenen Provinzialrechte ber Provinz Westphalen. In diesem schätharen Werte, welches bem gegenwärtig vorgelegten Entwurfe zum Grunde gelegt worden, sind zugleich die betreffenden dieten Berordnungen mit abgedruckt und fann baher im Allgemeinen hierauf nur Bezug genommen werden.

Als fpater bie Revifion ber Provinzialrechte beffimms ter aufgenommen und bem Ober gandesgerichte ju Munfter bie Entwerfung berfelben für feinen Gprengel aufgetragen murbe, ift jene Arbeit ebenfalls jum Grunde gelegt. Es ichieben indeffen dabei bie auf bie auteberrlich bauerlichen Berhaltniffe fich beziehenden Beffimmungen aus, weil diefe Berhaltniffe burch bie fremd. berrliche Legislation und fpaterhin durch die Gefete vom 21. April 1825 ihre eigenthumliche Ausbildung erhalten baben, und alfo fur biefelben burch bie legtgebachten unb bie fpatern Berordnungen, fo wie burch bas bauerliche Erbfolge: Sefen vom 13. Juli 1836 eine befondere Legis. lation bereits befteht; es wirb indeffen von bem befinitipen Befchluffe uber bie Abfaffung der Provingialgefete abhangen, in wiefern in biefelben und infonberheit in bie ber einzelnen Theile einer Proving bie fur lettere überbaupt erlaffenen Beftimmungen aufzunehmen finb. Da in biefen beiben Landestheilen auch die Lehne burch bas Groffbergoglich bergifche Defret vom 11. Nanuar 1809 mit allen agnatischen Erbfolgerechten aufgehoben und in freies Eigenthum verwandelt worden (Schluter weftphalifches Provingialrecht Bb. II. G. 7 ff.), und bei manchen anderen in bem jest vorgelegten Entwurfe berührten Gegenständen die provinzialrechtliche Gultig. feit bezweifelt murbe; fo beschräufte fich ber von bem Ober ganbesgericht ju Munfter neu abgefaßte und vorgelegte Entwurf auf bie in ber Ober Braffchaft Lingen bergebrachte eheliche Gutergemeinschaft, fur bie Grafichaft Tecklenburg aber war gar fein Provingialrecht vorgelegt worben, weil bafelbst auch die Gutergemeinschaft, bie fruber nur bei Eigenhörigen Statt fand, nicht mehr bestand, indem feine Eigenhörige mehr vorhanden find.

Ueber biefen von dem Ober-Landesgerichte ju Munfer eingereichten Entwurf ift mit ben ftanbifchen Abgeordneten berathen und, wie fchon in bem Bors wort jum Munfterschen Provinzialrecht bemerkt worben, bie Unficht geltenb geworben, die fammtlichen Provingials rechte ber ganbertheile, welche jest ben Ober-ganbengerichts Begirt Munfter bilben, in einanber gu verfchmelgen. Ueber biefe Auficht gilt aber auch bier gang baf. felbe, mas im Bormorte jum Provingialrecht bes Furftens thums Munfter und in ben Erlauterungen jum Partifularrecht ber Grafichaft Redlinghaufen angeführt worben und worauf bier lediglich Bezug genommen wird. Das Juftig-Ministerium hat weber eine folche Behandlung fur angemeffen halten, noch fich baju fur berechtigt halten tonnen, bat daber ben Schluterichen Entwurf jum Grunde gelegt.

Bur Erlauterung ber einzelnen Bestimmungen bes Entwurfs gereichen nachstehenbe Bemerkungen:

şu §§. 1-3.

Diese Paragraphen find wortlich übereinstimmend mit ben brei ersten Paragraphen bes Partifularrechts für Muns ster und Recklinghausen, und beruhen auf ber allgemein anerkannten Unsicht von den Pertinenzstücken, welche in Westphalen bie bergebrachte ift.

zu §§. 4-12.

Die Grafschaft Tecklenburg und die Obergrafschaft kingen sind gleich einem großen Theile bes Fürstenthums Münfter, nachdem sie einige Zeir jum Großherzogthum Berg gehört hatten, mit Frankreich vereinigt worden. Während dieses letztern Zeitraums sind die Jagdgerechtigkeiten durch das hanseatische Gieset vom 9. Dezember 1811 auch hier aufgehoben. Welchen Sang die Gesetztebung weiter genommen, ist bei den betreffenden Paragraphen des Partikularrechts für das Fürstenthum Münzen

fter - womit fich Tecklenburg und Lingen in gang gleb ther Rathegorie befinden - angeführt worden. Sienach fommt es lebiglich barauf an, wie fich ber Befitftanb, fen es nach ben Grunbfagen vor Einführung ber fremben Befete ober nach biefen Gefeten, gebilbet bat. Da es inbeffen jum Schutze biefes Befigffanbes und gur Regulirung ber nach Maaggabe bes Befigffanbes ferner fefts juftellenben Rechteverhaltniffe, als Schonzeit u. f. m., nothwendig gemiffer Bestimmungen bebarf; fo find bie betreffenden Borfchriften aus bem urfprunglichen Ent wurfe bes Geheimen Juftige und Dber Landesgerichts. Rathe Schluter hier übernommen worben. Die §§. 4. bis 6. und ber §. 12. betreffen blog bie Musubung bes Jagbrechts, Jagbfolge und Schonzeit; und inwiefern bie §6. 7-11., die fid) auf die holgordnung vom 4. Marg 1738 Cap. 12. und 13. grunden, bei ben grundfaglich bamit jufammen treffenben, nur feine fo fefifichenbe Strafe normen aussprechenben Beftimmungen bes Allgemeinen Landrechte, bei ber intermediaren frangofifchen Gefenges bung noch als geltendes Recht ju betrachten fenn burften, barüber find allerdings noch nabere Ermittelungen und Bestimmungen erforderlich, die indeffen nur einzelne, baju unbebeutenbe, Gegenftanbe betreffen burften.

gu §. 13.

Wegen bes Taubenhaltens ist der bei dem Provinsjalrecht bes Fürstenthums Münster angeregte Zweisel, ob das hergebrachte Necht zur Taubenflucht durch die fremds herrliche Gesetzebung aufgehoben sen oder nicht, auch bier in Erwägung zu ziehen, da es auf die Auslegung der nämlichen französischen Gesetze ankommt. Es tritt hier ein, was dei Münster angeführt worden. Das Borrecht der ablichen Häuser, Tauben zu halten, beruht in der Grafschaft Tecklenburg auf dem Publikandum des damaligen regierenden herrn, des Grafen Udolph zu Gentheim. Tecklenburg vom 9. Dezember 1612 (abgedruckt in Schlüter westphäl. Provinzialrecht Bb. 11. Anlage 1.).

şu §§. 14-36.

Diefe Bestimmungen grunden fich fammtlich auf altere Gefete, und gwar die fur Tecklenburg und Lingen gemeinschaftlichen Bestimmungen auf die fur beibe Lans bertheile erlaffenen Ordnungen - Die Dolge, Forft., Sagb, und Grengeronung bom 4. Marg 1738 (abgebruckt in Schlater Weftphal. Provingialrecht. Banb II. Anl. 3.) und die Dorfordnung vom 7. Februar 1755 (abgebruckt bafelbft Unlage 8.); - bie übrigen nur fur bie Graffchaft Lingen geltenben 66. 16. 17. 23. 24. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. aber auf bas erneuerte (in Schluter a. a. D. No. 11. abgebructe) Lanbespolizei:, Boljunge, und Gigenhorigen : Reglement fur bie Graf: fchaft Lingen vom 7. Dezember 1767. In ben bon bem Dber Landesgerichte ju Munfter ausgearbeiteten Entwurf bes Provingialrechte, ber fich, wie bereits bemerkt, auf Die Gutergemeinschaft in Lingen beschrantte, maren Diefe Borfdriften nicht aufgenommen; es ift aber fur bie Beglaffung, ba fie fammtlich nach Maafgabe §. 2. bes Bub. lifations, Patents vom 9. September 1814 als neben bem Allgemeinen ganbrecht bestehend betrachtet werben tonnen, fein genügender Grund vorhanden und auch nicht ehmal angeführt. hienach find biefelben im Entwurfe wiebergegeben.

Es wird diefer Gegenstand allerdings noch einer naheren Erörterung bedürfen, ba biese Verordnungen ohne
Zweifel noch mehrere Vorschriften enthalten dürften, welche
weber zu entbehren, noch untergegangen find, und früher
bie Neigung, die vor ber fremden Herrschaft bestandenen
Gesete als in berselben untergegangen anzusehen, hin und
wieder in den Behörden nur zu vorherrschend war, im
zemeinen Leben aber so wenig galt, daß vielmehr, wie
dies namentlich das Beispiel der Provinz Westphalen
kehrt und ihr gewiß zum Ruhm gereicht, erprobte Verzgangenheit dem Reiz der neuen Institutionen widerstand
und frühere Gesetze in den Akten abgestörben waren, im
keben aber fortdauernd bestanden. Das, was aus den

früheren Holze, Forst und Jagdgesehen in ben Entwurf aufgenommen worden, ist daher, wie gern anerkannt wird, mangelhaft und wenn est nicht bei ber Ueberarbeitung im Justiz-Ministerium erganzt worden, so findet diest theils in der Rürze der Zeit, theils darin Entschuldigung, daß dazu eine genauere Renntniß bes wirklichen und praktischen Zustandes gehört, und sich baher hier nur auf Anshaltpunkte beschränkt werden kounte.

şu §§. 37 n. f.

Eine allgemeine Gutergemeinschaft ift nur in ber Obergrafichaft Lingen hergebracht; in ber Grafichaft Tecklenburg gab es fruher gleichfalls eine Urt von allgemei; ner Gutergemeinschaft, bie jedoch nur unter eigenhorigen Leuten Statt fand, und baber, ba jest feine Gigenborige mehr borhanden find, nicht mehr Statt hat, wes. halb die biefen Gegenstand betreffenden §6. bes Entwurfs fich auf bie Obergrafichaft Lingen beichranten. grundet fie fich, wie in allen biefen Gegenben, auf altere Bewohnheiterechte, welche fich gegen bas einbrechenbe gefchriebene Recht erhielten und enblich burch bes Raifers Carl V. Sammlung und Beffatigung ber fanbed Statuten und Gewohnheiten vom 30. April 1550, bemnachft burch bie aus beren Revifion hervorgegange, nen, in Schluter's mehrgebachtem Werfe als Unlage 2 abgebruckten, vom gandesheren beftatigten gandrechten ende Ordonnautien van Lingen bom 31. Oftober 1639 und frater theilmeife burch die Regierungs Inftruf. tion vom 18. Januar 1766 naber bestimmt wurben. Diefelben haben meber bei ber Berathung mit ben ftanbifchen Deputirten, noch fonft ju Erinnerungen irgenb Beranlaffung gegeben, vielmehr mar bei jener Berathung ber Weg eingefchlagen, burch mehrfache Abanberungen ber Munfterfchen Gutergemeinschaft, sowohl hinfichtlich ber Bermaltung bes Bermogens bei ftebenber Ebe, ale binfichtlich bes Unrechts beiber Chegatten an bem gemein-Schaftlichen Bermogen nach aufgelofecer Che, eine moglichfte Steichstellung ber ehelichen Guterverhaltniffe in ben verschiebenen ben Oberlandesgerichts Bezirk Munster bils benden kandestheilen herbeizuführen. Da aber der hierauf basirte Borschlag aus den beim Provinzial-Recht des Fürstenthums Münster angeführten Gründen nicht hat gebilligt werden können, so waren die erforderlichen Borschriften über die in der Obergrasschaft Lingen geltende Bütergemeinschaft aus der Provinzial-Gesetzebung, und so wie diese sie enthält und die Akten sie bestätigen, hier wieder auszunehmen.

Die Lingeniche Gutergemeinschaft erftredt fich über alle Stande, und daß infonderheit ber Abel bavon nicht ausges foloffen mar, geht aus bem Lingenfchen Landrecht Cap. III. §. 3. felbft hervor; fie ift feine blos ftatutarifche, fonbern beruht auf einem Landesgefet, weshalb bas A. L. R. Th. II. Lit. 1. §. 346. bier außer Antvendung bleibt. Das ift bie Unficht, welche bei Entwerfung bes Provingialrechts angenommen ift. Gie fcheint indeffen bennoch febr gweis felhaft und murbe jedenfalls nicht lebn. und Stamm. guter, fondern nur Gegenftande begreifen tonnen, uber welche die Chegatten frei bisponiren durfen. In Unfebung ber Gigenhörigen warb bie eheliche Gutergemein. fchaft burch bie in ber Graffchaft Lingen geltenbe Minben Ravensbergifche Eigenthums Dronung von 1741 mobificirt, biefe Mobififationen fallen aber mit ber Aufhebung bes Leibeigenthums meg.

şu §§. 38 unb 39.

Das Lingensche kanbrecht untersagt im Cap. 3. § 2. bie einseinige Beräußerung ber Immobilien, und gestattet §. 17. bem Manne die seiner Pferde und Ochsen, nimmt jeboch milchende Rube aus; es scheint hierburch die Besugniß des Mannes, das bewegliche Bermögen, mit Ausnahme der Ruhe, zu veräußern, begründet zu sein, besonders in Vergleichung mit dem A. L. R. Theil II. Lit. 1. §§. 377—380.

ju §. 47. Diefer §. beruht auf ber Regierunge-Inftruktion von

1766. §. 21. und stimmt mit der revidirten Instruktion für sammtliche Untergerichte bes Fürstenthums Minden, für bas Amt Tecklenburg und bas Deputationsgericht zu Lingen vom 23. Marz 1768. §. 27. überein. Nach bem Landrecht Cap. III. §§. 3. und 4. gehörte den Kindern die Hälfte des zur Zeit des Absterbens des zuerst vers storbenen Schegatten vorhandenen Bermögens, die Reggierungs Instruktion hat ihnen aber im Fall der Wiederverheirathung des Längstlebenden die Hälfte des zur Zeit der zweiten Heirath vorhandenen Bermögens zugezlegt und dadurch das Landrecht abgeändert.

ju §. 49.

Das Landrecht Cap. III. §. 7. erwähnt nur ber Ebes paften, ber §. 8. gebenft inbeffen auch bes Teffaments.

gu §. 52.

Unter eigenhörigen Cheleuten in ber Graffchaft Lect. lenburg bestand eine Urt allgemeiner Gutergemeinschaft, welche nach ber Eigenthumsordnung regulirt wurde. hiers nach fiel Alles, mas eigenhorige Cheleute gusammenbrach. ten und erwarben, in eine gemeinsame Daffe, wobon beim Abfterben bes einen Gatten ber herr bie Balfte als fein Eigenthum ju fich nahm, und die andere Salfte bem überlebenden Chegatten verblieb, aber nach beffen Ubsterben nicht ben Rindern, sondern ebenfalls bem herrn gufiel. (cf. Eigenthumsorbnung Cap. VIII. und bie Entscheidung ber Gefet Commiffion vom 12. Febr. 1785.) Die alte Ravensbergiche Eigenthumdordnung vom Sten Rovember 1669 Cap. I. §§. 19. 20. druckt fich hieruber am bestimmteften aus. Es fragt fich nur: ob bei Ches leuten, welche gur Beit ihrer Beirath eigenhorig maren, bie Gutergemeinschaft in der Grafichaft Tedlenburg aufgehort habe, ale fie burch bas Bergifche Defret Freiheit und Eigenthum erhielten, und bad Recht bed herrn jum Sterbefall aufgehoben murbe? Da bas Bergifche Defret gwar ben Sterbefall abgefchafft, übrigens aber in ben Rechtsverhaltniffen ber Cheleute unter einander Richts geanbert bat; fo fcheint es wohl, bag auch bie allgemeine Gutergemeinschaft unter folchen als eigenhörig verheiratheten Personen ferner fortbestehe, und nach Abfterben eines Jeden beffen Erben an die Stelle des Gutsberrn treten.

zu §. 53.

Mit ber Gutergemeinschaft steht nach bem §. 519. Sit. 2. Th. II. bes Allgemeinen Landrechts die Succession in ben Nachlaß abgefundener ober unabgefundener Rinsber in Berbindung, und ift baber die erforderliche aus den kandrechten Cap. III. §. 9. entnommene Bestimmung im §. 53. des Entwurfs wiedergegeben.

Das Lingensche ganbrecht enthalt Cap. III. § . 10. bis 13. Bestimmungen über bie Erbfolge ber Seitenverwanbten, fie find inbeffen in ben tommiffarischen Entwurf nicht aufgenommen, weil theils fie nicht mehr jum Gn. ftem ber ehelichen Gutergemeinschaft gehoren, theils aber auch fcon burch bas Allgemeine Landrecht aufgehoben worden. Beibe Grunde und bie baraus abgeleitete Fols gerung, bag fie nicht mehr guleig, mochten wohl nicht meifelsfrei und die bei ber Adcendenten-Erbfolge angenoms mene Berbindung mit bem Spftem ber Gutergemeinschaft auch bei ber Erbfolge ber Geitenvermandten eintreten. Das Juffig. Minifterium hat inbeffen ben Rommiffione. Entwurf beibehalten, ba bei ben Disfuffionen in ber Proving bie gegenwartige Lage naber ju ermitteln fein und fich ergeben wirb, ob bas alte Recht nicht auch hierin fich erhalten bat.

au §. 54.

Diefer &, gehort zur Lehre von der Einkindschaft und beruht auf ber Enticheibung ber Sefet Rommiffion vom erften September 1801 und dem hofreftript vom 21ften beffelben Monate (in Amelang's Neuem Archiv ber Preuß. Sefetgebung St. II. S. 145).

zu §§. 55 -- 58.

Diefe das Rirchenvermögen betreffenden Bestimmuns gen find aus ber für Lingen und Lecklenburg erlaffenen Dorfordnung vom 7. Februar 1755 entnommenen. Endlich ist noch anzuführen, daß dasjenige, was in den altern Seschen und namentlich in dem Edikt über die Wegebesserungen vom 10. Septbr. 1735 über den Bau und die Unterhaltung der Straßen enthalten ist, durch die dem versammelten Provinzial-kandtage gleichzeitig vorgelegte allgemeine Wegeordnung seine Ersledigung sinder, und daß über die ohnedieß fast überall in der Ausschung begriffenen Marken-Berhaltnisse nichts hat gesagt werden können, weil die Rechte der Interessenten in jeder einzelnen Mark nach dem herbringen und den vorliegenden Markenkörungen zu beurtheilen sind.

Berlin, gedrudt bei M. 28. Sabn.